Die Autobahn Ost

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700
F: +49 345 940 99-702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

Per E-Mail: info@slg-stadtplanung.de
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle/Saale

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
SLG-afw, 02.04.2024	NLO-HAL-IKR/024/09/150-158	Ines Kritzler-Rebmann, -605	02.05.2024

Flächennutzungsplan der Stadt Teuchern, Ergänzung und Änderung
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Friedewald,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.04.2024, hier eingegangen am 08.04.2024, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 9 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern betrifft die BAB A 9, beide Richtungsfahrbahnen, ca. von Betriebs-km 150,00 bis ca. km 158,00.

Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch betroffen:

Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt bei Nessa die planfestgestellte Ersatz- und Kompensationsfläche E 001 des Bauprojektes der BAB A 9, Ersatzneubau Bauwerk 81 Ü1 (siehe Planauszug in der Anlage). Eine Nutzung der Maßnahmenfläche, die entgegen den Maßnahmenzielen steht, ist unzulässig. Somit ist diese Maßnahmenfläche als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Zweckbestimmung landschaftspflegerische Kompensationsflächen für Autobahn A 9“ auszuweisen.

Zum Lärmschutz wird auf folgendes hingewiesen:

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitz)
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 9 ausgeschlossen wird. Deshalb ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Nutzer der Autobahn durch einen Solarpark nicht geblendet werden.

Im Übrigen sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

Ausweislich des Vorentwurfs vom März 2024 sind im Norden Gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Bundesautobahn (BAB) A 9 vorgesehen.

Die Planzeichnung enthält bislang keine Informationen zu den anbaurechtlichen Verbots- (Bereich bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) und Beschränkungszonen (Bereich bis 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Diese sind auf der Planzeichnung zu ergänzen. Die Legende erbitten wir um die Darstellung der Zonen mit Verweis auf 9 FStrG.

Zur Abstandmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Darüber hinaus ist Folgendes aufzunehmen:

- Gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Autobahn jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone errichtet werden.

- Gem. § 9 Abs. 6 FStrG stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten i. S. d. § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen i. S. d. § 9 Abs. 2 FStrG gleich.

- Gem. § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Gem. § 9 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 FStrG bedürfen auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

- Bezüglich der Errichtung von Zäunen und Anpflanzungen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Im Hinblick auf die ausgewiesenen Sondergebiete für Windkraftanlagen entlang der BAB A 9 bitte ich vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage ergänzend um Berücksichtigung folgender Hinweise und ggf. Aufnahme in die Erläuterungen zum Flächennutzungsplan:

- Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme

zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung.

Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes unter:

https://deu01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.autobahn.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FInformation_zur_Errichtung_Nutzung_von_Behelfszufahrten_V1.0_Stand_22.06.2022.pdf&data=05%7C02%7C%7Ce40c820e1c0c439a57cc08dc65005156%7Ca1bd299f351c4bd98b4f3c7bc9fa9a32%7C0%7C0%7C638496299242576785%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=h1xze8zUpra0Qcs0Er9SKQ8mB2FiifY6b%2FEhWy1RsL4%3D&reserved=0

Hinweis:
Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Die Autobahn
Ost

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/Verkehr

i.A.
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage
- Planauszug aus dem Informationssystem KISS-3 der Autobahn